

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 23.

Jahrgang 1880.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

492. 461. Der Kandidat des höheren Schulamts Dr. Schmidt ist von uns zum ordentlichen Lehrer bei dem Gymnasium zu Mors ernannt worden.

Coblenz, den 15. Mai 1880.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium. J. B.: Höpfner.

493. 462. Der Professor Dr. Faltin, an dem herzoglich sächsischen Gymnasium zu Eisenberg, ist von uns zum Ober-Lehrer bei dem Gymnasium zu Barmen ernannt und demselben gestattet worden, das Prädikat „Professor“ weiter zu führen.

Coblenz, den 15. Mai 1880.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium. J. B.: Höpfner.

494. 463. Der bisherige Schulamts-Kandidat W. Bedmann zu Barmen ist von uns zum ordentlichen Lehrer bei dem Gymnasium zu Barmen ernannt worden.

Coblenz, den 15. Mai 1880.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium. v. Bardeleben.

495. 479. Der seitherige Candidat des höheren Schulamts Friedrich Heußler ist von uns zum ordentlichen Lehrer bei dem Gymnasium zu Wesel ernannt worden.

Coblenz, den 20. Mai 1880.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium. v. Reefe.

496. 472. Auf den Antrag des Direktors der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät hat der Provinzial-Verwaltungsrath in der Sitzung vom 13./14. April d. J. beschlossen, den §. 73 des Feuer-Societäts-Reglements einen veränderten Wortlaut dahin zu geben, daß hinter den Worten:

„Reisefosten und Diäten werden nach Maßgabe des Gesetzes für die Staatsbeamten vom 24. März 1873 (Gesetz-Sammlung Seite 122)“

eingeschaltet werde:

„beziehungsweise der Allerhöchsten Verordnung vom 15. April 1876 (Gesetz-Sammlung Seite 107)“.

Diese Abänderung wird auf Grund des §. 1 des durch den Allerhöchsten Erlaß vom 2. September 1879 bestätigten zehnten Nachtrages zu dem gedachten Reglement hierdurch genehmigt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Coblenz, den 15. Mai 1880.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz: v. Bardeleben.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

497. 465. Der für den Händler David Schmitz aus Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Mai 1880.

Norf unter dem 5. Dezember 1879 ausgefertigte Legitimations- und Gewerbeschein Nr. 3936, zum Handel mit Manufacturwaaren und fertigen Kleidern, ist angeblich verloren gegangen; dieser Schein wird hierdurch für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 17. Mai 1880. III. III. 6730.

498. 466. Der für die Ehefrau Beder aus Vorbeck unter dem 26. Januar d. J. zum Hausirhandel mit Sand ausgefertigte Legitimations- und Gewerbeschein Nr. 5770 ist angeblich verloren gegangen; dieser Schein wird hierdurch für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 13. Mai 1880. III. III. 6581.

499. 469. Die Kreiswundarztstelle des Stadt- und Landkreises Essen a. d. R., welche durch die Ernennung des bisherigen Inhabers zum Kreisphysikus erledigt worden, ist vakant.

Mit derselben ist eine jährliche Besoldung von 600 Mark verbunden.

Wir fordern diejenigen praktischen Aerzte, welche die betreffende Prüfung bestanden haben und sich um die gedachte Stelle bewerben wollen, hierdurch auf, ihre Bewerbung unter Beifügung der Approbation, eines Lebenslaufes und eines obrigkeitlichen Führungsattestes binnen 6 Wochen uns einzureichen.

Düsseldorf, den 8. Mai 1880. I. IIa. 1070.

500. 471. Polizei Verordnung.

Auf Grund der Bestimmungen des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir hiermit für den Umfang des Regierungsbezirks Düsseldorf unter Aufhebung unserer Polizei-Verordnung vom 19. März 1869 (Amtsblatt S. 114), beziehungsweise 23. Februar 1872 (Amtsblatt S. 88) und vom 2. April 1875 (Amtsblatt S. 170), was folgt:

1. An jedem Fuhrwerk, welches während der Nachtzeit auf Provinzialstraßen und Actienstraßen, sowie auf Communalwegen, welche einen größeren Verkehr oder die Verbindung von Ortschaft zu Ortschaft vermitteln, einschließlich der in geschlossenen (städtischen oder ländlichen) Ortschaften befindlichen Wege (Communalwege erster und zweiter Klasse. Reglement der unterzeichneten Königlichen Regierung für die Communalwege vom 10. Juli 1868 — Amtsblatt S. 201) verkehrt, muß mindestens eine hellbrennende Laterne, und zwar vorn an der linken Seite desselben angebracht sein, deren Schein dem Entgegenkommenden deutlich erkennbar ist.

Unter Nachtzeit ist hierbei die Zeit von einer halben

Stunde nach Sonnenuntergang bis zu einer halben Stunde vor Sonnenaufgang zu verstehen.

Ausgenommen von vorstehender Bestimmung ist das Fuhrwerk der Kaiserlichen Post und das mit Hunden bespannte Fuhrwerk.

2. Alles Fuhrwerk, welches nicht vorzugsweise zur Beförderung von Personen dient, einschließlich des mit Hunden bespannten, muß beim Verkehre auf allen öffentlichen Straßen und Wegen mit einer deutlich sichtbaren Tafel versehen sein, welche auf schwarzem Grunde in lesbarer und unverwischbarer weißer Schrift Namen und Wohnort des Eigenthümers angibt.

Wenn Jemand mehrere solcher Fuhrwerke besitzt, so müssen dieselben außerdem durch Nummern auf der bezeichneten Tafel unterschieden sein.

Ausgenommen von vorstehender Bestimmung ist das Fuhrwerk der Kaiserlichen Post, sowie eigentliche Acker- (Ernte-, Dünger- und ähnliche) Fuhrren beim Verkehre innerhalb der Feldmark der Gemeinde, in welcher der Fuhrwerks-Besitzer wohnt, und beim Verkehre zwischen den Wirtschaftsbauwerken und den auf außerhalb der Gemeindegrenzen belegenen Grundstücken des Fuhrwerks-Besitzers.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnungen werden gemäß §. 366 des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich mit Geldstrafe bis zu sechszig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

4. Die Ausdehnung der Bestimmung unter Nr. 1 dieser Verordnung auf andere Wege, als die dort bezeichneten, sowie der Bestimmung unter Nr. 2 auf Fuhrwerk, auf welches die letztere keine Anwendung findet, mit Ausschluß des Fuhrwerks der Kaiserlichen Post, bleibt lokalpolizeilichen Verordnungen in den geeigneten Fällen überlassen.

5. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli d. Js. in Kraft.

Düsseldorf, den 20. Mai 1880. I. III. A. 1390.

501. 473. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 10. März 1868 (Amtsblatt pro 1868 S. 86) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Schiffsexpedit Carl Chr. Beyer zu Bremen auf die ihm unterm 5. Januar 1868 für den Umfang des Preussischen Staates, mit Ausnahme der Provinz Hannover, ertheilte Concession zum Betriebe des Geschäfts zur Beförderung von Auswanderern nach Nordamerika verzichtet hat.

Düsseldorf, den 20. Mai 1880. I. III. B. 2623.

502. 478. Der Herr Ober-Präsident hat unterm 5. d. Mts. vorbehaltlich des Widerrufs und vorläufig versuchsweise auf die Dauer von drei Jahren die Abhaltung von Schweinemärkten am ersten und dritten Montage der Monate Februar, März, April und Mai jeden Jahres in Winnekendorf, Kreis Geldern, mit der Maßgabe genehmigt, daß wenn einer dieser Tage auf einen

507. 464. Königliche Regierung zu Düsseldorf hat mit Verfügung vom 4. d. Mts., I. III. A. Nr. 2047, auf Antrag des Gemeinderaths von Heißen, Fulerum und Winkhausen vom 18. April 1879 die Enteignung nachstehend bezeichneter Grundstücke zur Erweiterung von Wegen in den Gemeinden Heißen und Winkhausen angeordnet:

Festtag fallen sollte, der Markt am darauf folgenden Werttage abzuhalten ist.

Düsseldorf, den 22. Mai 1880. I. III. B. 2549.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichs-Gesetzes vom 21. Oktober 1878.

503. 459. Auf Grund des §. 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Gesangverein „Union“ zu Rawitsch gemäß §. 1 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Posen, den 16. Mai 1880.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern: Liman.

504. 460. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das ohne Angabe des Herausgebers oder Druckers in London erschienene Flugblatt, enthaltend einen mit den Worten: „Die Würfel sind gefallen“ beginnenden Artikel mit der Ueberschrift: „An das deutsche Proletariat!“ nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Berlin, den 21. Mai 1880.

Königliches Polizei-Präsidium: von Madai.

505. 480. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das von der sozialdemokratischen Genossenschafts-Buchdruckerei „Freiheit“ zu London, Court Road, Percy-Street 22, gedruckte Flugblatt, in klein Oktav, 8 Seiten umfassend, enthaltend einen Artikel mit der Ueberschrift „Die revolutionäre Sozialdemokratie“, welchem sich einige Bemerkungen über den Ursprung dieses Artikels, sowie über die Bezugsquelle der in London erscheinenden Zeitung „Freiheit“ und der Flugblätter anschließen, nach §. 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Berlin, den 26. Mai 1880.

Königliches Polizei-Präsidium: von Madai.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

506. 458. Der Beginn der nächsten Schwurgerichtssitzungen beim unterzeichneten Gericht ist auf den **5. Juli d. J.** bestimmt und der Herr Landgerichtsrath Schrader zum Vorsitzenden ernannt.

Essen, den 19. Mai 1880.

Königliches Landgericht.

A. Katastral-Gemeinde Winkhausen.

Neb. Nr.	Flur.	Parzelle.	Cultur-Art.	Größe der abzutretenden Flächen.		Namen, Stand und Wohnort der Grund-Besitzer.
				Are.	Qu.-M.	
1	A	746/346	Weg- und	—	62	Klingenburg, Wittwe, verehelichte Johann Hedmann zu Winkhausen.
2	"	749/347	Magazin-Raum	—	24	Schmitz, Wilhelm, zu Winkhausen.
3	"	337.339	Hofraum	—	50	Schoenebeck, Johann, zu Eppinghofen.
4	"	335	Ackerland	1	15	Reyenburg, Heinrich, zu Winkhausen.
5	"	925/333. 334	Hofraum und Hausgarten	—	51	Bruchhoff, Georg, zu Winkhausen.
6	"	332	Hofraum	—	46	Derjelbe.
7	"	329	Garten	—	30	Frehmann, Wilhelm, zu Winkhausen.
8	"	745/327	Hofraum	—	39	von der Burg, Heinrich, zu Winkhausen.
8	"	743/325	Weide	—		

B. Katastral-Gemeinde Heißen.

1	A	54	Hausgarten	—	16	Frehmann, Wilhelm, zu Winkhausen.
2	"	47/V. 7	Ackerland	1	13	Derjelbe.
3	"	1066/53	Hausgarten	—	06	von der Burg, Heinrich, zu Winkhausen.
4	"	48/V. 9	Ackerland	—	93	Derjelbe.
5	"	1172/50	Hofraum	—	80	Ternieden, Wilhelm, zu Heißen.
6	"	1063/55	Acker und Weide	—	31	Derjelbe.
7	"	49	Weide	—	72	Ternieden, Hermann, Erben, zu Winkhausen.
8	"	1062/55	Ackerland	—	33	Reienburg, Friedrich, zu Holthausen.
9	"	984/46	dto.	1	04	Hohendahl, Wilhelm, zu Heißen.
10	"	983/46	dto.	—	76	Hesseln, Wilhelm, zu Heißen.
11	"	670/45	dto.	—	56	Diedmann, Heinrich, zu Heißen.
12	"	671/30	Hausgarten	1	01	Mühlenbeck, Johann, zu Heißen.
13	"	672/30	Ackerland	—	72	Derjelbe.
14	"	559/30	dto.	1	32	Derjelbe.
15	"	66	dto.	—	66	Zander, Johann, zu Heißen.

Nachdem Königliche Regierung mit vorgenannter Verfügung vom 4. d. Mts. mich als deren Commissar beauftragt hat, die Abschätzung der vorstehend bezeichneten Grundflächen vorzunehmen, habe ich zu diesem Zwecke und zur Verhandlung mit den Interessenten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes Termin auf **Diens- tag, den 8. Juni cr.**, Vormittags 9 Uhr, auf dem Rathhause zu Heißen anberaumt.

Alle Interessenten, soweit solche nicht besonders eingeladen sind, werden hiermit aufgefordert, im Termine ihre Rechte selbst oder durch legitimirte Bevollmächtigte wahrzunehmen, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß bei dem Ausbleiben derselben ohne ihre Anhörung die Entschädigung festgestellt und bezüglich der Auszahlung der Entschädigungssumme das Weitere verfügt werden wird.

Mühlheim a. d. Ruhr, den 19. Mai 1880.

Der Königliche Landrath: Haniel.

Sicherheits-Polizei.

508. 438. Seit dem Jahre 1876 haben in der Gemeinde Saalhoff, Bürgermeisterei Bierquartieren, zahlreiche Brandschäden stattgefunden.

In den meisten Fällen ist vorsätzliche Brandstiftung anzunehmen.

Ich ersuche alle Diejenigen, welche von den Bränden Wissenschaft haben und irgend welche Verdachtsgründe angeben können, mir sofort davon Mittheilung zu machen.

Die Gemeinde Saalhoff hat die Summe von „Fünfhundert Mark“ behufs Aussetzung von Prämien für die Ermittlung der Brandstifter und für die Feststellung der bei den Bränden vorgekommenen Betrügereien zur Verfügung gestellt.

Camp, den 16. Mai 1880.

Der Bürgermeister: Zoernsch.

509. 439. In der Nacht vom 1. zum 2. dieses Monats

sind dem Kaufmann Ernst von Born hieselbst, Kettwigerstraße Nr. 7 wohnend, aus seinen im Erdgeschoß belegenen Räumen: 1 brauner Ueberzieher, 2 Paar Kinderschuhe mit Pelzbesatz, 1 Spazierstock mit Eisenbeingriff und gleicher Zwinge, 5 Ellen Leinwand, 2 Paar Strümpfe und mehrere Kinderjaden entwendet worden.

Diejenigen, welche über die Thäterschaft oder den Verbleib dieser Gegenstände Auskunft geben können, werden aufgefordert, davon mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Essen, den 14. Mai 1880.

Der Erste Staatsanwalt: Schlüter.

510. 442. Am Abend des 16. April d. J. sind dem Zinkhüttenarbeiter Wilhelm Strunk zu Vogelheim eine silberne Cylinderuhr mit Goldrand und dem Namen Franz Korn auf dem Zifferblatt und im Innern des Deckels, sowie eine dunkelblonde Haarkette mit goldenem

Herz, letzteres gez. W. St., K. P., gestohlen worden.
Jeder, welcher über die Thäterschaft oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Kenntniß hat, wird ersucht, mir oder der nächsten Polizeibehörde Mittheilung zu machen. (Z. 670—80 I.)
Essen, den 10. Mai 1880.

Der Erste Staatsanwalt: Schlüter.

511. 443. In der Nacht vom 12. auf den 13. Mai d. J. wurden aus einem Wohngebäude zu Oberhausen unter erschwerenden Umständen verschiedene Goldwaaren, insbesondere 4 glanzgoldene kurze Herren-Uhrketten theils mit runden, theils mit ovalen Gliedern und Federhaken, sowie 1 mattgelbe goldene Collier-Schrauben-Kette, in der Mitte dick und nach den Enden dünner zulaufend, gestohlen. Der Verdacht der Thäterschaft fällt auf 2 unbekannt Mannspersonen.

Ich ersuche Jeden, welcher über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände und die Diebe Auskunft zu geben vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Duisburg, den 15. Mai 1880.

Der Erste Staatsanwalt: Weyer.

512. 453. Am 3. Mai cr. ist zu Hosterhausen der Wittwe Külshammer eine silberne Cylinderuhr mit Goldrand und Sekundenzeiger, welche die Nr. 51465 trägt und in der der Name „Philipp Meyer, Hannover“ eingravirt ist, entwendet. Verdacht trifft einen unbekannt Bettler im Alter von etwa 40 Jahren, schwarzem Haar, gelber Gesichtsfarbe und kleiner Statur, ohne Bart.

Es wird um Beihülfe zur Wiedererlangung der Uhr und Ermittlung des Thäters ersucht.

Essen, den 15. Mai 1880.

Königliche Staatsanwaltschaft.

513. 467. Am 9. Mai d. J. hat in der Nähe von Luchtenberg, Bürgermeisterei Dabringhausen, in der Waldung des Ackerers Julius Löhmer zu Luchtenberg ein Waldbrand stattgefunden.

Ich ersuche alle diejenigen, welche von diesem Brande Wissenschaft haben und über die Entstehung desselben

Auskunft geben können, mir oder der nächsten Polizeibehörde ungesäumt davon Mittheilung zu machen.

Elberfeld, den 19. Mai 1880.

Der Erste Staatsanwalt: Lüheler.

514. 468. Am 29. April ds. J. hat in der zu Dönberg gelegenen, dem Ackerer Friedrich Schulten zu Obensiebeneid gehörigen Waldung ein Waldbrand stattgefunden.

Ich ersuche alle Diejenigen, welche von diesem Brande und der Entstehung desselben Wissenschaft haben, mir oder der nächsten Polizeibehörde ungesäumt davon Mittheilung zu machen.

Elberfeld, den 19. Mai 1880.

Der Erste Staatsanwalt: Lüheler.

Personal-Chronik.

515. 476. A. Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allerhöchstdigst geruht, dem Fabrikarbeiter Carl Münz zu Barmen das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

B. Kommunal-Verwaltung.

Der Eduard Steckens zu Greifrath ist zum zweiten Beigeordneten dieser Bürgermeisterei und der Postverwalter Max Stieger zu Dedt zum zweiten Beigeordneten der Bürgermeisterei Dedt ernannt worden.

C. Medizinal-Verwaltung.

Dem Barbier Baptist Sons zu Oberhausen ist das Befähigungs-zeugniß zur Ausübung der kleinen chirurgischen Hülfleistungen und zum Ausziehen der Zähne erteilt.

D. Schul-Verwaltung.

Der Geistliche, Rektor Loevenich zu Haan ist zum Lokal-Schul-Inspector der kathol. Volksschule in Haan ernannt worden.

Der Agnes Hebenstreit, gebürtig aus Bonn, ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Hauslehrerinstelle erteilt worden.

Der Lehrerin Anna Wittmer aus Greifeld ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Hauslehrerinstelle erteilt worden.

516. 477.

Nr. der
Bekanntm.

der in den öffentlichen Anzeigern Nr. 55, 56, 57 und 58 zur Besetzung angezeigten,
gegenwärtig vakanten Dienststellen.

Meldung
bis zum

1764 Klassenlehrer an der katholischen Volksschule in Wersten, Kreis Düsseldorf. Einkommen: 1050
Mark und freie Wohnung.

balddigt

1765 Lehrer an der katholischen Volksschule in Griethausen, Kreis Cleve. Einkommen: 1170 Mark,
freie Wohnung und 2 Gärten zc.

1/7

1850 Lehrer an der evangelischen Volksschule in Herrath, Kreis Grevenbroich. Einkommen: 1356 Mark,
freie Wohnung, Garten, Baumhof zc.

balddigt.

Verichtigung.

In Folge eines Schreibfehlers ist in der Bekanntmachung über die Ausloosung von Rentenbriefen auf Seite 191 ds. Blattes unter Litt. D. die Nr. 10063 aufgeführt, während es Nr. **10083** heißen muß.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Gedruckt bei A. Bof & Co., Königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf.